

Rheinische
Friedrich-
Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische
Theologie (BibIPO) der Evangelisch-Theologischen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Vom 14. November 2007

37. Jahrgang
Nr. 46
23. Nov. 2007

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie (BiblPO)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 14. November 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bibelkundeprüfung
- § 3 Prüfungsamt der Fakultät
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zulassung, Anmeldung und Fristen
- § 7 Aufbau, Art und Umfang der Bibelkundeprüfung
- § 8 Bildung der Note und Bestehen der Bibelkundeprüfung
- § 9 Wiederholung der Bibelkundeprüfung
- § 10 Biblicumszeugnis
- § 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 12 Ungültigkeit der Bibelkundeprüfung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Zwischenprüfung (im folgenden ZwPO genannt) im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juli 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 9/98, S. 647) die Prüfungen der Evangelisch-Theologischen Fakultät für Bibelkunde in den Fächern Altes und Neues Testament (Biblicum) sowie die Bedingungen für die Erteilung des Biblicumszeugnisses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, finden die Vorschriften der ZwPO entsprechende Anwendung.

(2) Die Bibelkundeprüfung ist gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 8 ZwPO im Verlaufe des Grundstudiums entweder vor der Zwischenprüfung oder als Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung als mündliche Prüfung abzulegen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bibelkundeprüfung

(1) Unter Bibelkunde werden die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Kenntnisse von Aufbau und Inhalt der Schriften des Alten und Neuen Testaments in deutscher Übersetzung verstanden. Das Biblicumszeugnis bestätigt, daß bibelkundliche Kenntnisse in den Fächern Altes Testament und Neues Testament erfolgreich nachgewiesen wurden.

(2) In der Bibelkunde sollen Studierende der Evangelischen Theologie nachweisen, daß sie über die für das wissenschaftliche Studium der Evangelischen Theologie und die kirchliche Praxis notwendigen Kenntnisse der biblischen Schriften verfügen.

§ 3 Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Bibelkundeprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Evangelisch-Theologische Fakultät ein Prüfungsamt ein; dieses wird vom Dekan geleitet. Der Dekan überträgt bestimmte, in dieser Prüfungsordnung festgelegte fachbezogene Aufgaben an den Prüfungsausschuß der Lehreinheit Evangelische Theologie, der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamts tätig wird.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen.

§ 4 Prüfungsausschuß

Für die Organisation und alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bibelkundeprüfung entstehenden Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt für den Studiengang Evangelische Theologie des gemäß § 2 ZwPO gebildeten Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 3 ZwPO.

(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus jeweils einem Prüfungsberechtigten der Fächer Altes Testament und Neues Testament besteht. Der jeweils aus dem anderen Fach stammende Prüfende fungiert als Beisitzender und führt Protokoll.

§ 6 Zulassung, Anmeldung und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bibelkundeprüfung ist an den Prüfungsausschuß zu richten. In diesem Antrag, der unwiderruflich ist, ist anzugeben, ob die Bibelkundeprüfung vor der Zwischenprüfung oder als

Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegt werden soll. Zur Bibelkundeprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Wird die Bibelkundeprüfung vor der Zwischenprüfung abgelegt, ist der Antrag auf Zulassung mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. eine Zusammenstellung der belegten Lehrveranstaltungen oder das Studienbuch einschließlich der Belegbögen oder die an einer anderen Hochschule ausgestellten entsprechenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bibelkundeprüfung bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob er sich gerade in einem anderen Prüfungsverfahren des Biblicums befindet,
5. eine Erklärung nach § 12 Abs. 4 ZwPO (Zulassung von Zuhörern).

(3) Sofern die Anmeldung zur Bibelkundeprüfung zeitgleich mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt, gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 ZwPO.

(4) Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung abmelden.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,

- c) der Studierende eine Bibelkundeprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren der Bibelkunde befindet.

§ 7 Aufbau, Art und Umfang der Bibelkundeprüfung

- (1) Die Bibelkundeprüfung besteht aus mündlichen Prüfungsleistungen. Während der Prüfung müssen die Studierenden an der Evangelisch-Theologischen Fakultät eingeschrieben sein.
- (2) Die Prüfung umfasst die Fächer Altes Testament und Neues Testament; eine Trennung in zwei Teilprüfungen ist nicht möglich. Erwartet werden grundlegende Kenntnisse vom Aufbau und Inhalt aller Bücher des Alten und Neuen Testaments.
- (3) Im Neuen Testament soll in der Regel eine Kapitelübersicht (ohne Untergliederung in Verse) gegeben werden können. Besonderes Gewicht haben die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Paulusbriefe.
- (4) Im Alten Testament ist im allgemeinen die Kenntnis von Kapitelgruppen und wichtigen Texten im Sinne von Abs. 6 ausreichend. In folgenden Textbereichen ist eine detaillierte Übersicht erforderlich: Genesis; Ex. 1-24; Jos 1-12; Richter; 1 Samuel - 2 Könige; Psalmen (Gattungen und zentrale Texte); Jesaja (bes. Kap. 1-12 sowie Redeformen und Gattungen in Kap. 40-55); Jeremia; Hos 1-3; Amos; Jona.
- (5) Folgende Bibelstellen sollen im Wortlaut (möglichst nach dem Luthertext) bekannt sein: Gen 1,27; 8,22; 12,1-3; 15,6; Ex 20, 1-17; Lev. 19,18b; Num 6, 24-26; Dtn 6, 4-5; Ps 1; 23; 42; 130; Jes 2, 2-4; 9, 1-6; 43, 1-3; 53, 4-5; Jer 31, 31-34; Mt 5, 3-12; 6, 9-13; 28, 18-20; Mk 12, 29b-31; Lk 2, 29-32; Joh 1, 1-5.9-14; Apg 5, 29; Röm 1, 16-17; 3, 23-24.28; 1 Kor 11, 23-26; 13,13; 15, 3-5; 2 Kor 5, 17. 19-21; Gal 6,2; Phil 2, 5-11; 4, 7; Hebr 1, 1-2.
- (6) Die Prüfung kann sich auch an Texten oder Themen orientieren, die für die theologischen Intentionen der biblischen Bücher oder die kirchliche Praxis von besonderer Bedeutung sind. Beispiele sind „Schöpfung“, „Bund“, „Messianische Weissagungen“, „Rechtfertigung“, „Abendmahlsworte“.
- (7) Die Prüfung dauert 30 Minuten; Altes und Neues Testament werden zu etwa gleichen Teilen geprüft.

(8) Der Prüfling hat das Recht, den Einstieg in die Prüfung durch Angabe eines biblischen Buches zu bestimmen.

(9) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuß glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuß die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit.

§ 8 Bildung der Note und Bestehen der Bibelkundeprüfung

(1) Die Bibelkundenote setzt sich zu gleichen Teilen aus zwei Teilnoten, je eine für den Bereich des Alten Testaments und den Bereich des Neuen Testaments, zusammen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Bibelkundeprüfung ist bestanden, wenn in beiden Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die Bibelkundeprüfung bekanntzugeben.

§ 9 Wiederholung der Bibelkundeprüfung

(1) Die vorgezogene Bibelkundeprüfung kann nach dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Zu

den gemäß § 15 Abs. 1 ZwPO anzurechnenden Fehlversuchen zählen auch Fehlversuche in den Einrichtungen einer Landeskirche.

(2) Die Wiederholung ist jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die zweimalige Bewertung der vorgezogenen Bibelkundeprüfung mit „nicht ausreichend“ hat in der Regel den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation. In besonders begründeten Fällen ist ein dritter Versuch zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Bibelkundeprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Biblicumszeugnis

(1) Über die bestandene Bibelkundeprüfung wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät ein Zeugnis ausgestellt, sofern die Prüfung vor der Zwischenprüfung abgelegt wurde. Das Zeugnis trägt den Titel „Bibelkundeprüfung (Biblicum)“ und das Datum des Tages, an dem die Bibelkundeprüfung abgelegt worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die beiden Teilnoten nach § 8.

(2) Ist die vorgezogene Bibelkundeprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Bibelkundeprüfung wiederholt werden können.

(3) Wird die Bibelkundeprüfung als Teil der Zwischenprüfung abgelegt, wird die Note der bestandenen Bibelkundeprüfung im Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgeführt.

§ 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aushändigung des Bibelkundezeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuß Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 12 Ungültigkeit der Bibelkundeprüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei der Bibelkundeprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bibelkundeprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Biblicumszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Biblicumszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Biblicumszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die vorgezogene Bibelkundeprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist das Biblicumszeugnis einzuziehen.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

E. Hauschildt
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Eberhard Hauschildt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 17. Oktober 2007 sowie der Entschließung des Rektorats vom 6. November 2007.

Bonn, den 14. November 2007

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger